
Einfache Anfrage Boppart-Andwil vom 30. Oktober 2007

Massnahmen gegen gewaltbereite Personen im Umfeld von Sportanlässen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 5. Februar 2008

Mit einer Einfachen Anfrage erkundigt sich Peter Boppart-Andwil nach Massnahmen gegen gewaltbereite Personen im Umfeld von Sportanlässen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Den Polizeibehörden sind gewaltbereite Sportfans zum Teil bekannt. Allerdings handelt es sich bei diesen Gruppierungen nicht um einen monolithischen Block. Die Zusammensetzung der gewaltbereiten Szene verändert sich – gerade mit Blick auf die sogenannten Mitläufer – häufig und ergibt sich bisweilen zufällig.

Vorhandenes Bildmaterial zu veröffentlichen, ist gestützt auf Art. 73 Abs. 2 des Strafprozessgesetzes im Einvernehmen mit dem Untersuchungsrichter möglich, sofern es verhältnismässig ist. Voraussetzung ist demzufolge, dass die Schwere der aufzuklärenden Tat die Aufforderung an die Öffentlichkeit zur Mitwirkung bei der Fahndung nach Tatverdächtigen rechtfertigt. Im Kanton Luzern beispielsweise konnten im Mai 2007 nach der Veröffentlichung von Bildern fünf Hooligans verurteilt werden. Im Hinblick auf die neue AFG Arena ist um sie herum eine Überwachung des öffentlichen Raums durch insgesamt 15 Kameras geplant. Die Kameras werden rund vier Stunden vor und nach einer publikumsintensiven Veranstaltung Echtzeitbilder in die Einsatzzentrale der Polizei liefern. Diese Bilder können den Strafverfolgungsbehörden dienen, gewaltbereite Personen zu identifizieren und Straftaten aufzuklären.

2. Zu Alter und Nationalität gewaltbereiter Fans können nur im Zusammenhang mit Rayonverboten konkrete Angaben gemacht werden. Diese wurden seit Anfang 2007 gegen 13 ausschliesslich männliche Personen ausgesprochen. Von diesen 13 Personen haben 11 die Schweizer Staatsbürgerschaft. Die jüngste mit einem Rayonverbot belegte Person hat Jahrgang 1989 und die älteste Jahrgang 1979. Ganz allgemein muss festgehalten werden, dass der Alkoholkonsum auch in Zusammenhang mit Hooliganismus ein grosses Problem darstellt.
3. Im Bundesgesetz zur Wahrung der inneren Sicherheit (abgekürzt BWIS) sind Massnahmen gegen Gewalt bei Sportanlässen vorgesehen. Diese Massnahmen werden gegen Einzelpersonen, die sich nachweislich an Gewalttaten gegen Personen oder Sachen beteiligt haben, ausgesprochen. Im Kanton St.Gallen wurden als einem der ersten Kantone Rayonverbote ausgesprochen. In den Stadien wiederum sind pyrotechnische Gegenstände verboten. Wird trotzdem Feuerwerk abgebrannt, spricht der Verein Stadionverbote aus. Zudem wird der Heimverein in einem solchen Fall durch die Swiss Football League gebüsst. Ausserhalb der Stadien ist das Mitführen von pyrotechnischen Gegenständen nicht verboten. Dies erleichtert immer wieder den Schmuggel von Feuerwerk ins Stadion. Der Kanton St.Gallen hat deshalb angeregt, im BWIS-Konkordat zu verankern, dass nicht nur das Mitführen gefährlicher Gegenstände in Stadien, sondern auch in deren Umgebung geahndet wird. Die Botschaft zum Beitritt des Kantons St.Gallen zum BWIS-Konkordat (26.07.03) wird dem Kantonsrat auf die Februarsession 2008 zugeleitet.

4. «Einpacken» als Zwangsmassnahme sieht das st.gallische Recht nicht vor. Nach Art. 40 des Polizeigesetzes (abgekürzt PG) kann die Polizei eine Person vorübergehend in Gewahrsam nehmen, wenn diese sich oder andere ernsthaft und unmittelbar gefährdet. Die Person darf nicht länger als unbedingt nötig in Polizeigewahrsam behalten werden. Wenn hingegen in einem Fall ernsthafte Anhaltspunkte bestehen, dass ein Angeschuldigter Spuren verwischen, fliehen oder die strafbaren Handlungen weiterführen will, kann ein Haftrichter nach Art. 113 des Strafprozessgesetzes eine Untersuchungshaft anordnen. Diese darf aber nicht länger dauern, als ein Haftgrund besteht. Sie dient auch nicht der Bestrafung einer Tat, sondern ihrer Aufklärung. Deshalb kommt sie bei gewaltausübenden Fans in der Regel nicht in Frage, weil nach der ersten Befragung die Gründe für eine Haftanordnung nicht mehr fortbestehen.
5. Sachbeschädigungen werden nach dem Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches (abgekürzt StGB) in der Regel mit 10 bis 30 Tagessätzen Geldstrafe geahndet. Drohungen, einfache Körperverletzungen und Beteiligungen beim Raufhandel werden nach der Praxis mit 20 bis 120 Tagessätzen Geldstrafe belegt. Ersttäter erhalten – auch bei Geldstrafen – den bedingten Strafvollzug. Körperverletzung, Drohung und Sachbeschädigung sind Antragsdelikte und können deshalb nur bestraft werden, wenn der Geschädigte ermittelt werden kann und einen entsprechenden Strafantrag stellt. Der Grundsatz «Mitgegangen, Mitgehängen», wie er in der Einfachen Anfrage postuliert wird, gilt im Strafrecht nicht. Dem Angeschuldigten muss eine konkrete Straftat bewiesen werden können. Immerhin kann wegen Raufhandels nach Art. 134 StGB auch derjenige bestraft werden, der sich an einer Schlägerei beteiligt, die eine Körperverletzung zur Folge hat. Dabei muss ihm nicht nachgewiesen werden, dass er der konkrete Urheber der Verletzung war. Wegen Landfriedensbruchs nach Art. 260 StGB kann sodann bestraft werden, wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, aus der Gewalt gegen Personen oder Sachen begangen wird. Voraussetzung ist, dass sich die Person auf behördliche Aufforderung nicht aus der Zusammenrottung entfernt hat.
6. Die Regierung verurteilt gewalttätige Ausschreitungen im Umfeld von Sportanlässen. Sie sind nicht nur ein Imageschaden für den Verein, sondern für die ganze Region. Gewalt bei Sportanlässen ist in der Schweiz verglichen mit anderen europäischen Staaten ein junges Phänomen, das in den letzten Jahren an Intensität gewonnen hat. Es ist nicht nur ein Problem des FC St.Gallen, sondern auch anderer Fussball- und Eishockeyklubs. Seit Anfang 2007 sind deshalb im BWIS Massnahmen gegen diese Gewalt vorgesehen. Dazu gehört neben verschiedenen Fernhaltemassnahmen auch der Polizeigewahrsam als letzte Möglichkeit. Zudem führen Bund, Kantone und Städte eine gemeinsame Hooligan-Datenbank, um gewaltorientierte Fans identifizieren und deanonymisieren zu können. Die st.gallischen Behörden wenden diese Massnahmen konsequent an und leisten von staatlicher Seite einen wichtigen Beitrag gegen Gewalt im Umfeld von Sportveranstaltungen. Aber auch die Sportvereine sind in der Verantwortung, Gewalt in ihren Stadien zu verhindern. Durch das Aussprechen von Stadionverboten bzw. der Verweigerung einer Saisonkarte für unerwünschte Personen, durch professionell durchgeführte Zugangskontrollen wie auch durch den Verzicht auf Alkoholausschank bei Hochrisikospiele können sie entscheidend zu einer Senkung der Gewaltbereitschaft beitragen.
7. Wenn die Polizei Straftäter zur Anzeige bringt, dann verrechnet sie auch die damit verbundenen Kosten. Wird der Straftäter verurteilt, dann werden ihm diese Kosten überbunden. Diese Kostentragungspflicht betrifft allerdings nur diejenigen Kosten, die für die polizeilichen Massnahmen gegenüber dem Verzeigten angefallen sind. Hingegen können nicht sämtliche Kosten, die im Rahmen eines Polizeieinsatzes entstehen, gleichmässig auf die Verzeigten verteilt werden. Unabhängig davon ist der Veranstalter an den Kosten eines Polizeieinsatzes beteiligt. Der polizeiliche Ordnungsdienst wird dem privaten Veranstalter nach dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung verrechnet. Somit haben Sportvereine einen Anreiz dafür zu sorgen, dass ihre Sportveranstaltungen gewaltlos verlaufen, damit ihnen keine hohen Kosten infolge eines grossen Polizeiaufgebots entstehen.